

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Thomas-Sönke Kluth und Dr. Kurt Duwe (FDP)
vom 15.03.12

und Antwort des Senats

Betr.: Überhöhte Müllgebühren – traumhafte Umsatzrenditen für Müllentsorger?

Das Magazin Frontal21 des ZDF berichtete am 28.02.2012 von hohen Gewinnen, die verschiedene Müllverbrennungsanlagen in Deutschland erzielen, darunter auch solche in Hamburg. Berichtet wird über Umsatzrenditen von bis zu 42 Prozent, die durch rechtswidrig kalkulierte Müllgebühren erzielt werden.

Sowohl die privaten Haushalte als auch die Unternehmen in Hamburg haben ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an angemessenen und niedrigen Müllgebühren. Die Kalkulation und Erhebung kommunaler Müllgebühren ist in der Praxis eine komplexe Materie, die ständig neue Rechtsfragen aufwirft. Vor dem Hintergrund der von Frontal21 berechneten Umsatzrenditen bei den Müllverbrennungsanlagen (Grundlage der Berechnung bildeten die Jahresabschlüsse 2010, einzusehen im elektronischen Bundesanzeiger) stellt sich die Frage, ob die Höhe der erhobenen Müllgebühr in Hamburg zulässig ist, denn Gebühren sollen lediglich kostendeckend sein und nur bescheidene Gewinne erlauben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) wie folgt:

- 1. Welche Müllverbrennungsanlagen werden mit Abfällen von Hamburger Haushalten beziehungsweise Gewerbetreibenden beliefert?*

Die SRH beliefert die Anlagen EEW Stapelfeld, MVB Borsigstraße, MVR Rugenberger Damm und MVA Stellingener Moor.

- 2. Welche Kapazitäten (Tonnen per anno) haben die belieferten Müllverbrennungsanlagen?*

EEW Stapelfeld: 350.000 Mg,

MVB Borsigstraße: 320.000 Mg,

MVR Rugenberger Damm: 320.000 Mg,

MVA Stellingener Moor: 165.000 Mg.

- 3. Welche Auslastung (in Prozent) haben die belieferten Müllverbrennungsanlagen?*

Die SRH-eigene MVA Stellingener Moor hatte im Jahr 2011 eine Auslastung von 79,4 Prozent.

Die MVB und die MVR waren voll ausgelastet, die Auslastung der EEW Stapelfeld ist der zuständigen Behörde nicht bekannt.

4. *Bis wann wurden die jeweiligen Verträge mit den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen abgeschlossen und welche Laufzeit haben beziehungsweise hatten diese Verträge?*

Vertragspartner der SRH	Laufzeit	Laufzeitende
MVB Borsigstraße	20 Jahre	28.02.2014
EEW Stapelfeld	20 Jahre	31.12.2016
MVR Rugenberger Damm	20 Jahre	15.04.2019
MVA Stelling Moor	SRH-Anlage	

5. *Wie werden die Abfallgebühren in der Freien und Hansestadt Hamburg kalkuliert? (Bitte möglichst ausführliche Darstellung.)*

Abfallgebühren werden in Hamburg nach den Vorgaben des hamburgischen Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (GebG) kalkuliert. Dabei werden jeweils die für das Folgejahr vorkalkulierten Erlöse und Kosten der Hausmüllentsorgung zugrunde gelegt. Zu der Hausmüllentsorgung zählen vor allem die Leistungen:

- Restmüllentsorgung,
- Bioabfallentsorgung,
- die Sammlung und Verwertung von Altpapier in der Blauen Tonne und in Depotcontainern,
- die Sperrmüllabfuhr auf Bestellung sowie
- die auf den Recyclinghöfen betriebenen Bringesysteme für Sperrmüll, Problem- und Wertstoffe.

Die vorkalkulierten Erlöse bestehen insbesondere aus den Erlösen aus Behältergebühren für Rest- und Biomüllgefäße, der Grundgebühr sowie der Servicegebühren für Behältertransporte.

Bei den vorkalkulierten Kosten dieser Leistungen handelt es sich insbesondere um die Kosten

- der Sammlung (dabei handelt es sich in erster Linie um Personal- und Fahrzeugkosten, aber auch Behälterkosten),
- der Abfallbehandlung und -verwertung,
- sowie der Verwaltung (zum Beispiel Buchhaltung, Gebühreneinzug, Personalabrechnung, Lagerwesen, Einkauf).

Kostenmindernd werden unter anderem Erlöse aus der Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus der Müllverbrennung und der Verwertung von Bioabfällen, der energetischen Verwertung von Gewerbeabfällen und der Verwertung von Wertstoffen (Altpapier, Metalle, Textilien und Ähnliches) angesetzt.

6. *Wann wurden die Kalkulationen für die Abfallgebühren zuletzt an aktuelle Kosten- und Ertragsstrukturen angepasst?*

Zum 1. Januar 2011.

7. *Welcher Nettopreis pro Tonne wird an die jeweilige Müllverbrennungsanlage gezahlt?*

Die SRH zahlt bei ihrer eigenen MVA Stelling Moor keinen Nettopreis. Zur Grundlage für die Ermittlung des Preises bei der MVB siehe Drs. 13/6049. Im Übrigen fällt diese Auskunft unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der privaten Betreiber.

8. *Welcher Nettopreis pro Tonne wird bei anderen Müllentsorgungseinrichtungen (beispielsweise Deponien) gezahlt?*

Die SRH beliefert keine anderen Müllbeseitigungsanlagen. Die Preisspanne für Müllverbrennungsanlagen liegt bundesweit je nach Standort bei 55 bis 200 Euro (Quelle: EUWID vom 13. Dezember 2011).

Die Entsorgung von unbehandeltem Hausmüll auf Deponien ist nicht zulässig.

9. *Sind dem Senat die von Frontal21 durchgeführten Berechnungen (siehe hierzu <http://frontal21.zdf.de/ZDFde/download/0,6753,7026396,00.pdf>) bekannt?*

Der zuständigen Behörde sind die Berechnungen bekannt.

- a. *Wenn ja, hält der Senat diese für korrekt und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?*
- b. *Wenn nein, welche Berechnungen hat der Senat diesbezüglich angestellt und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?*

Nach Auffassung der zuständigen Behörde kann die von Frontal21 verwendete Prozentangabe auf Basis des Jahres 2010 zwar rechnerisch nachvollzogen werden, ist aber irreführend.

Bei der von Frontal21 verwendeten, als Umsatzrendite betitelten Prozentangabe auf Basis des Jahres 2010 handelt es sich um den Quotienten aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit – in dem weder anfallende Gewerbesteuern noch weitere auf Gesellschafterebene anfallende Steuern berücksichtigt sind – und dem Umsatz. Aus der isolierten Betrachtung eines Jahres lässt sich jedoch nicht schließen, dass die MVR bis 2010 überhöhte Umsatzrenditen erwirtschaftet hat. Zur Beurteilung des Sachverhalts ist der Zeitraum von 1995 (dem ersten Geschäftsjahr der MVR) bis 2010 zugrunde zu legen (der Jahresabschluss 2011 ist noch nicht veröffentlicht). In der Bauphase und in den ersten Jahren des Betriebs der Anlage hat die MVR Verluste realisiert. Diese Verlustsituation hat in der kumulierten Betrachtung bis 2007 angehalten, 2008 ist die MVR erstmals kumuliert in die Gewinnzone gekommen. Bezogen auf den Zeitraum 1995 bis 2010 beträgt die Umsatzrendite auf Basis der Jahresfehlbeträge beziehungsweise -überschüsse, also unter Einschluss der anfallenden Gewerbesteuer, aber noch vor den von den Gesellschaftern zu entrichtenden Ertragssteuern, 9,1 Prozent. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

10. *Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Abfallgebühren, vor dem Hintergrund der ermittelten Umsatzrenditen bei den Müllverbrennungsanlagen, anzupassen?*

2007 sind die Preise der MVR, die für Abfallmengen der niedersächsischen Landkreise Harburg, Rotenburg/Wümme, Stade und Heidekreis (früher: Soltau-Fallingb.ostel) zu entrichten sind, von dem zuständigen Betriebswirtschaftlichen Prüfdienst der hamburgischen Wirtschaftsbehörde nach Preisrecht geprüft und auf der Grundlage einer vertraglich mit den Landkreisen vereinbarten Preisanpassungsklausel für die gesamte Vertragslaufzeit von 20 Jahren bis 2019 festgelegt worden.

Die zuständige Behörde sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu ändern und in der Folge die Abfallgebühren anzupassen.